

ZH_OBERGERICHT RU120027 vom 31. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU120027

FR: ZH_OBERGERICHT RU120027 du 31 mai 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RU120027 del 31 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 27. Januar 2012 an das Friedensrichteramt Winterthur stellte die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) das folgende Rechtsbegehren (Urk. 1a-c): Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Fr. 32'242.– zu bezahlen. b) Mit Verfügung vom 15. März 2012 entschied die Schlichtungsbehörde folgendermassen (Urk. 14 S. 2): " 1. Das Verfahren wird als durch Klageanerkennung erledigt abgeschrieben.

E. 2

Die Gerichtsgebühr wird auf SFr. 65.00 festgesetzt.

E. 3

Die Kosten werden der Beklagten auferlegt.

E. 4

(schriftliche Mitteilung)

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage von Kopien der Urk. 6 und 13, sowie an das Friedensrichteramt Winterthur, je gegen Empfangsschein. Die Akten des Friedensrichteramtes Winterthur gehen nach unbenützlichem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 32'242.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 31. Mai 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.